

Ehrenordnung

Präambel

- (1) Die Satzung des Reit- und Fahrvereins Kalletal e. V. sieht in § 22 die Möglichkeit des Erlasses einer Ehrenordnung durch den Gesamtvorstand vor.
- (2) Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat Gesamtvorstand am 27.06.2018 die folgende Ehrenordnung erlassen.

§ 1 Ehrungen des Vereins

- (1) Der Verein ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange und Aufgaben besonders verdient gemacht haben.
- (2) Der Verein verleiht folgende Ehrungen:
 1. Auszeichnungen
 2. Ernennung zum Ehrenmitglied

§ 2 Auszeichnungen

- (1) Der Verein verleiht folgende Auszeichnungen:

Die Ehrennadel für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein

Die Ehrennadel für 30-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein

Die Ehrennadel für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein

Die Ehrennadel für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein

Die Ehrennadel für 60-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein

Die Ehrennadel für 70-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein

u. s. w.

- (2) Die Vereinsnadel kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden, die sich in besonderem Maße ehrenamtlich über einen langen Zeitraum für die Belange und die Entwicklung des Vereins eingesetzt oder diesen gefördert haben.
- (3) Das Vereinsabzeichen kann an Mitglieder für besondere überregionale sportliche Erfolge verliehen werden.

§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn die betreffende Person in überragender Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein ehrenamtlich gefördert und unterstützt hat.

§ 4 Verfahren der Ehrung

- (1) Über die Auszeichnungen entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes.

§ 5 Widerruf von Ehrungen

- (1) Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinsschädlich, bzw. als unwürdig für den Behalt der Ehrung erwiesen hat.
- (2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.
- (3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).
- (4) Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Vorstand des Vereins zurückzugeben.

§ 8 Wirksamkeit der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen am 19.02.2019 gez. Der Vorstand